



## Hilfe-auf-dem-letzten-Weg i.G.

Förderverein für unheilbar an Krebs erkrankte Menschen

Initiatoren Elke und Rüdiger Hennig

## Vereinsatzung

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft / Auflösung des Vereins
- § 5 Beiträge / Geschäftsjahr
- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Veröffentlichungen
- § 10 Mitteilungen an die Mitglieder
- § 11 Datenschutz

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1.1 Der Verein führt den Namen:

### **Hilfe-auf-dem-letzten-Weg**

nachfolgend nur „Verein“ genannt, nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister, die umgehend beantragt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)

1.2 Der Sitz des Vereins ist:

**72622 Nürtingen**

## § 2

### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 9 der Abgabenordnung.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

Soziales Engagement, insbesondere durch Unterstützung im Gesundheitswesen, speziell für den unheilbar an Krebs erkrankten Patienten.

Die Förderung von Ehe und Familie, insbesondere für hilfsbedürftige und sozial ausgegrenzte Familien dieser Patienten.

Weitere oder detaillierte Zweckbestimmungen kann der Verein durch den Vorstand in ein Leitbild fassen, das mit dieser Satzung, insbesondere der angestrebten Gemeinnützigkeit, nicht in Widerspruch stehen darf.

Änderungen oder Ergänzungen des Satzungszwecks sind mit dem zuständigen Finanzamt vorweg abzustimmen um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen finanzieller Art aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Der Verein kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

Soweit steuerliche im Sinne der Gemeinnützigkeit unschädlich, kann der Verein sich an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen, deren Zweck unmittelbar den Aufgaben und Zielen des Vereins dient.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins mitträgt und diese durch ehrenamtliches Engagement oder ideelle Förderung unterstützen will, kann die Mitgliedschaft beantragen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorsitzenden des Vorstandes zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft entsteht mit Aushändigung einer durch den Vorstand schriftlich ausgefertigten Aufnahmebestätigung.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Für die Ablehnung einer Aufnahme in den Verein muss keine Begründung abgegeben werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft / Auflösung des Vereins**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen) eines Mitglieds. Wird eine juristische, die Mitglied des Vereins ist, aufgelöst oder erlischt sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

- durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit Zahlung der vorgesehenen Beiträge mehr als 3 Monate in Verzug ist und die Beiträge nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von weiteren 3 Monaten von der Absendung der Mahnung in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung wird das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen. Der Beschluss wird von dem Vorstand ausgesprochen.
- durch Austritt. Dieser ist dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen; er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt / überantwortet.

## § 5

### **Beiträge / Geschäftsjahr**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Vereinsbeitrag, der für ein Kalenderjahr jeweils im Voraus bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu zahlen ist.

Personen, die im Laufe des zweiten Halbjahres eines Jahres beitreten, sind lediglich verpflichtet, den Jahresbeitrag in hälftiger Höhe zu entrichten.

Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Erstattung von Beiträgen nicht statt.

Der Vorstand kann Ausnahmen von der Beitragspflicht gewähren, insbesondere in Fällen sozialer Härte. Näheres kann eine Beitragsordnung bestimmen, die der Vorstand erlassen kann.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
mindestens ein weiteres Mitglied

- Die Mitgliederversammlung, diese umfasst alle natürlichen und alle juristischen Personen, letztere vertreten durch den vertretungsberechtigten Vertreter und die Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt einzeln. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

Die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Festsetzung der Modalitäten und Höhe der Mitgliedsbeiträge (einmaliger und jährlicher/monatlicher/vierteljährlicher Beitrag).

Der Vorstand beruft und leitet Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat einzuberufen, vergleiche § 10. Die Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand bestimmt ein Mitglied, das über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen hat, das von dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist berechtigt, natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit und Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, soweit dies



von der Mitgliederversammlung festgelegt worden ist.  
Diese bestimmt auch die Höhe von eventuellen Vergütungs- und Aufwandsentschädigungsansprüchen.

Der Vorstand ist berechtigt, sofern der Umfang der Geschäfte dies erfordert und es gleichzeitig wirtschaftlich zu vertreten ist, einen hauptamtlichen Geschäftsführer und weiteres Personal einzustellen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Erste oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlussfassung kann schriftlich durch Umlauf erfolgen. Im Übrigen wird die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder in einer vom Vorstand einstimmig verabschiedeten Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu berufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich jeweils bis spätestens 30. Juni des Jahres einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Versammlungen häufiger stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Jahresabschlusses des Vorstandes.
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung von Vorstand- und Beiratsmitgliedern.
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder.
- Wahl eines Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Der erste Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliederversammlung ist Beschlußfähig wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit wird vom Vorstand innerhalb von einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen.
- Bei Beschlußfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit, die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vorstandes. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder. Wird die für eine Satzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, muß innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit über die Satzungsänderung beschließt.
- Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Vereinsmitglied kann die Niederschrift zur Zusendung per Post und/oder per Fax verlangen, sofern der Verein keine andere und in gleicher Weise geeignete Veröffentlichungsform – etwa Internet – wählt.
- Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung – unbeschadet des Rechts zur Entsendung eines legitimierten Vertreters - durch deren gesetzliche Vertreter vertreten.
- In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern das Vertretungsrecht nachgewiesen werden kann.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der regionalen Tagespresse des Vereinssitzes.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit Veröffentlichungen des Vereins auch überregional erscheinen zu lassen.

## **§ 10**

### **Mitteilungen an die Mitglieder**

Der Vorstand ist berechtigt, für die Mitglieder, die über einen Zugang zum Internet verfügen, die Einladungen, Mitteilungen, etc. auf einer Homepage zu hinterlegen, sofern eine solche eingerichtet ist. Besondere Mitteilungen auf elektronischem Wege sind nicht erforderlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, ob sie über einen Zugang zum Internet verfügen oder nicht. Sie sind außerdem verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen und diese jeweils auf dem Laufenden zu halten.

Verfügt ein Mitglied nicht über einen Zugang zum Internet, kann es verlangen, dass ihm sämtliche Mitteilungen per Post und/oder Fax schriftlich zugehen. Der Vorstand ist berechtigt, dafür Gebühren zu erheben.

## § 11

### **Datenschutz**

Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder zur ordnungsgemäßen Zweckerfüllung zu erheben, zu speichern und zu nutzen.

Die Daten, die die Mitglieder in dem Aufnahmeantrag angeben, darf der Verein verwenden. Das Mitglied erklärt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages sein Einverständnis.

Eine kommerzielle Nutzung der Daten ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, der Verwendung ihrer Daten gleich in welcher Form schriftlich gegenüber dem Vorstand zu widersprechen.

72622 Nürtingen, 26.04.2009